

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG

Jarass / Pieroth

18. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-81527-0  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Eine generelle Begünstigung großer Unternehmensvermögen bei der **Erbschaftsteuer** war unzulässig (BVerfGE 138, 136 Rn.127 ff), desgleichen die Regelungen zur Lohnsumme und zum Verwaltungsvermögen (BVerfGE 138, 136 Rn.213 ff, 231 ff); zur Geltendmachung durch Dritte → Rn. 56. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nicht eine geeignete Stundungsregelung ein milderes und gleichwohl ausreichend effizientes Mittel darstellt (BVerfGE 138, 136 Rn.154 hat nur § 38 ErbStG geprüft). Verstöße ergaben sich im Hinblick auf die Schenkungs- und Erbschaftsteuer bei der Privilegierung des Betriebsvermögens und des landwirtschaftlichen Vermögens (BVerfGE 117, 1/38 ff, 64 ff; 138, 136 Rn.155 ff; BFHE 198, 342, 362 ff, 371 ff). Unzulässig war weiter die Privilegierung des Grundvermögens bei der Erbschaftsteuer (BVerfGE 93, 165/176 ff; 117, 1/45 ff; BFHE 198, 342/368 ff) und der Anteile an Kapitalgesellschaften (BVerfGE 117, 1/59 ff). Zur Erbschaftsteuer bei Lebenspartnerschaften → Rn. 95. Die Einheitsbewertung des *Grundvermögens* war auch im Hinblick auf die **Grundsteuer** seit 2002 unzulässig (BVerfGE 148, 147 Rn.147; BFHE 247, 150 Rn.54), insb. wegen der Aussetzung einer erneuten Hauptfeststellung.

Bei einer **Aufwandsteuer** muss sich der Bemessungsmaßstab am Vermögensaufwand orientieren, wobei auch ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht kommt (BVerfGE 123, 1/20 f). Dem wurde der Stückzahlmaßstab bei Gewinnspielautomaten nicht gerecht (BVerfGE 123, 1/23 ff; 135, 238 Rn.25; BVerwGE 137, 123 Rn.15). Zulässig ist, eine höhere *Hundsteuer* allein für abstrakt gefährlichere Hunde vorzusehen (BVerwG, NVwZ 05, 599 f). Eine *Zweitwohnungssteuer* mit einer Ungleichbehandlung zwischen einheimischen und ortsfremden Zweitwohnungsbesitzern ist unzulässig (BVerfGE 65, 325/357). Unzulässig war zudem bei der Zweitwohnungssteuer ein degressiver Tarif (BVerfGE 135, 126 Rn.58) und der veraltete Einheitswert (BVerfG-K, 807/12 v. 18.7.19 Rn.25). Die Bemessung der Zweitwohnungssteuer gem. § 79 BewG war unzulässig (BVerwGE 167, 137 Rn.12).

**e) Nichtsteuerliche Abgaben (außer Sozialversicherung).** **aa)** Nichtsteuerliche Abgaben bedürfen **allgemein** einer besonderen sachlichen Rechtfertigung (BVerfGE 137, 1 Rn.49; 144, 369 Rn.62; → Art. 105 Rn. 9). Bei der Festlegung der Abgabenhöhe sind, wie sonst, Typisierungen möglich, solange sie in rechtem Umfang zur Ungleichbehandlung stehen (BVerfGE 137, 1 Rn.50). Auch können „Zwecke der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke“ eine Rolle spielen (BVerfGE 149, 222 Rn.71). Das Gebot der Belastungsgleichheit gilt für „alle staatlich geforderten Abgaben“ (BVerfGE 149, 50 Rn.75). Speziell zu Sozialversicherungsabgaben → Rn. 71–75.

**bb)** Zur Rechtfertigung einer **Gebühr** (zum Begriff → Art. 105 Rn. 17) können nur Zwecke herangezogen werden, die auf einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung beruhen (BVerfGE 144, 369 Rn.65). Gebühren müssen grundsätzlich entsprechend den jeweiligen Vorteilen auf die Abgabenschuldner aufgeteilt werden (BVerfGE 50, 217/227; BVerwG, NVwZ-RR 16, 68 Rn.31), ohne dass eine strikte Leistungsproportionalität geboten ist (BVerwGE 115, 32/46). Eine Typisierung insb. aus Gründen des Verwaltungsaufwandes ist zulässig (BVerwGE 80, 36/41 f; NVwZ-RR 95, 349). Doch darf ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht in einem offensichtlichen

Missverhältnis zum Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme stehen (BVerwG, NVwZ-RR 95, 595). Soweit *öffentliche Interessen* verfolgt werden, muss die öffentliche Hand dafür aufkommen (BVerwGE 81, 371/373; 112, 194/205); für die Festlegung des Anteils des öffentlichen Interesses besteht ein weiter Einschätzungsspielraum (BVerwGE 81, 371/376).

- 67 **Des Weiteren** ist eine Vorauserhebung von Kosten für 30 Jahre unzulässig (BVerwGE 115, 125/138). Eine *einkommensabhängige* Gestaltung der Gebührenhöhe ist jedenfalls zulässig, solange der Höchstbetrag unter den Kosten bleibt (BVerwGE 97, 332/346; BVerwGE 107, 188/193f), etwa bei Kindergartengebühren (BVerwG, NJW 00, 1130). Ein Abschlag bei den Gebühren zugunsten von Gemeindeangehörigen ist zulässig, sofern die Einrichtung aus Gemeindemitteln bezuschusst wird (BVerwGE 104, 60/66f). Das *Kostendeckungsprinzip* ergibt sich nicht aus Art.3, sondern aus dem einfachen Recht (BVerwGE 50, 217/226; 97, 332/345; BVerwG, NVwZ 86, 483; 87, 503); geboten ist aber eine gewisse Kostenorientierung (vgl. BVerwGE 85, 337/346). Zur absoluten Höhe von Gebühren bzw. zum Äquivalenzprinzip → Art. 2 Rn. 30.
- 68 **cc) Für Beiträge** (zum Begriff → Art. 105 Rn. 21) ergeben sich aus Art.3 Abs.1 ganz ähnliche Anforderungen wie für Gebühren. Sie sind im Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander orientiert an der Nutzungsmöglichkeit vorteilsgerecht zu bemessen (BVerwGE 137, 1 Rn.51; BVerwGE 162, 266 Rn.16). Notwendig sind „hinreichende sachliche Gründe, welche eine individuell-konkrete Zurechnung des mit dem Beitrag belasteten Vorteils zum Kreis der Belasteten rechtfertigen“ (BVerwGE 149, 222 Rn.66). Dabei sind indirekte bzw. potentielle Vorteile ausreichend (BVerwGE 137, 1 Rn.43; BVerwGE 64, 248/259ff). Die Zurechenbarkeit ergibt sich insb. aus einer rechtlichen oder tatsächlichen Sachherrschaft (BVerwGE 137, 1 Rn.52). Wie bei den Gebühren ist verfassungsrechtlich nur eine Kosten- bzw. Aufwandsorientierung geboten. Unzulässig ist, einen Beitragsschuldner „zur Abschöpfung desselben Vorteils“ „mehrfach heranzuziehen“ (BVerwGE 149, 222 Rn.70). Zu weiteren Einzelheiten und zur Notwendigkeit, den Anteil des Allgemeininteresses abzusetzen, → Rn. 66. Zum Äquivalenzprinzip → Art. 2 Rn. 30.
- 69 **dd) Spezielle Probleme** ergeben sich bei nichtsteuerlichen Abgaben, denen anders als bei Gebühren und Beiträgen, keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, den **Sonderabgaben** (zum Begriff → Art. 105 Rn. 10). Sie bedürfen zur Sicherung der Belastungsgleichheit und der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben einer besonderen Rechtfertigung (BVerwGE 75, 108/158; 135, 155 Rn.121; BVerwGE 139, 42 Rn.67); näher → Art. 105 Rn. 11–15. Erhebungsregeln dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass der Abgabenanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann (BVerwGE 139, 42 Rn.106; vgl. → Rn. 52). Die Abwasserabgabe ist zulässig (BVerwGE 79, 54/60). Höhere Benutzungsgebühren müssen bei der Abwasserabgabe berücksichtigt werden (BVerwGE 78, 275/279f).

## 2. Sozialrecht

**a) Sozialversicherung (Allgemeines).** Im Sozialversicherungsrecht hat der Gesetzgeber im Hinblick auf Art.3 Abs.1 einen weiten **Spielraum** (BVerfGE 113, 167/215; BSG, 12 KR 102/16 v. 25.4.17 Rn.11), etwa bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme (BSGE 62, 136/140). Möglich sind unterschiedliche Konzepte für verschiedene Bereiche (BVerfGE 97, 271/297). Typisierungen sind aber nicht unbegrenzt möglich (BVerfGE 63, 119/128; Kloepfer II § 59 Rn.108). Deutlichere Beschränkungen des Spielraums ergeben sich, wenn Regelungen Auswirkungen auf Freiheitsrechte aufweisen (BVerfGE 89, 365/376; → Rn. 27). Werden staatliche Sozialleistungen aus bestimmten Gründen gewährt, so hängt die Zulässigkeit von Ausnahmen wesentlich von der Zweckbestimmung der Leistung ab (BVerfGE 110, 412/438).

Wegen des die Sozialversicherung beherrschenden **Versicherungsprinzips** muss grundsätzlich eine Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen bestehen (BVerfGE 90, 226/240; 92, 53/71 ff; 102, 127/142). Allerdings erlaubt das Solidar(itäts)prinzip Abweichungen (BVerfGE 79, 223/236 f; Wolenschläger MKS 277). Eine Schlechterbehandlung von freiwillig Versicherten kann wegen der weniger sicheren Gegenleistungen und der möglichen Missbrauchsgefahr zulässig sein (BVerfGE 47, 168/177 ff; 71, 1/15 f). Unzulässig ist die Beitragspflichtigkeit bestimmter Einkünfte ohne deren Berücksichtigung auf der Leistungsseite (BVerfGE 92, 53/71; 102, 127/142 ff). Die Heranziehung zu Sozialversicherungsabgaben zugunsten Dritter, wie bei der Künstlersozialabgabe, bedarf einer besonderen Rechtfertigung, etwa einer Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung (BVerfGE 75, 108/158). Sozialversicherungsbeiträge dürfen nur für Aufgaben der Sozialversicherung eingesetzt werden (BVerfGE 149, 50 Rn.78). Die Begünstigung von Gewerkschaften bei Selbstverwaltungswahlen der Sozialversicherung ist an Art.3 Abs.1 zu messen (BVerfGE 30, 227/246).

**b) Teilbereiche der Sozialversicherung.** In der **Rentenversicherung** betrafen gegen Abs.1 verstoßende Regelungen folgende Aspekte und Situationen: die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (BVerfGE 87, 1/38 f; 94, 241/262 ff), die Rentenversicherung von Ehegatten-Arbeitnehmern (BVerfGE 18, 257/269), die undifferenzierte bzw. sachlich unzureichend fundierte Kappung von Renten, die auf DDR-Arbeitseinkommen zurückgehen (BVerfGE 100, 59/90 ff; 100, 138/175 ff; 111, 115/139 ff; vgl. aber auch BVerfGE 112, 368/401), die Anrechnung von Pflichtbeiträgen (BVerfGE 63, 119/126 ff), die Behandlung von Angehörigen in der Knappschaftsversicherung (BVerfGE 39, 316/326), das Überwechseln von der berufsständischen Versorgung in die Angestelltenversicherung (BVerfGE 38, 41/45 ff), die Benachteiligung nach Rückkehr in den Beruf (BVerfGE 111, 93/100; vgl. → Rn. 82) und die Berechnung von Startgutschriften (BGHZ 174, 127 Rn.128 ff; BGH, NVwZ-RR 11, 69 Rn.28). Unzulässig ist die Verweigerung der Rentenzahlung an Ausländer im Ausland unter Ausschluss einer Beitrags-erstattung (BVerfGE 51, 1/26 ff), nicht jedoch die Kürzung von Leistungen an derartige Personen (BSGE 54, 97/99 f; Thiele DR 57). Teilzeitarbeit darf nur quantitativ, nicht qualitativ anders als Vollzeitarbeit behandelt werden

(BVerfGE 97, 35/44). Eine unterschiedliche Behandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften bei der Rente ist nur bei einem ausreichenden Sachgrund möglich (→ Rn. 95).

- 73 In der **Kranken-** und der **Pflegeversicherung** ergaben sich bei folgenden Aspekten Verstöße *zulasten der Versicherten*: Verweigerung eines höheren Krankenversicherungsschutzes für den Ehegatten wegen eigener Versicherung (BVerfGE 40, 65/81 f), Schlechterbehandlung von teilweise freiwillig Versicherten in der Krankenversicherung (BVerfGE 102, 68/89 ff), Abgrenzung der Empfänger von Mutterschaftsgeld (BVerfGE 38, 213/219), Verweigerung eines Beitriffsrechts zur Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 225/238 ff) und Nichtberücksichtigung der Kinderbetreuung bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 242/263 ff), nicht aber in der privaten Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 271/291 f). Unzulässig ist die von der Kinderzahl unabhängige gleiche Beitragsbelastung von Eltern (BVerfGE 161, 163 Rn.277). Kein Problem besteht, wenn verschiedene Krankenkassen unterschiedliche Beitragssätze festlegen (vgl. → Rn. 13). Im *Verhältnis zu den Ärzten* ergaben sich Verstöße bei der Schlechterstellung von Gemeinschaftspraxen gegenüber Einzelärzten (BSGE 61, 92/95) und der Abrechnung von Leistungen (BSGE 115, 131 Rn.35 f). Der Gestaltungsspielraum des Bewertungsausschusses bei der Festlegung von Regelleistungen ist beschränkt (BSGE 105, 236 Rn.27). Aus Art.12 Abs.1 iVm Art.3 Abs.1 folgt das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit (→ Art. 12 Rn. 60).
- 74 Im Bereich der **Berufsunfähigkeits-** und **Unfallversicherung** ergaben sich Verstöße bei Witwen von Berufsunfähigen hinsichtlich der Berufsunfähigkeitsrente (BVerfGE 32, 365/371 f), beim Schutz der Leibesfrucht in Bezug auf Berufskrankheiten (BVerfGE 45, 376/385; einschr. 75, 348/358) und bei der Ungleichbehandlung von Dienstbeschädigungsteilrenten und Unfallrenten in Ostdeutschland (BVerfGE 104, 126/145 ff). Das Ruhen von Leistungen der Unfallversicherung kann angeordnet werden, soweit anderweitige Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden (BVerfGE 79, 87/98).
- 75 Im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** wurden Verstöße festgestellt: bei der Abgrenzung der Bezieher von Arbeitslosengeld (BVerfGE 42, 176/182; 74, 9/24 f), hinsichtlich des Ausschlusses der bei ihren Eltern beschäftigten Arbeitnehmer (BVerfGE 18, 366/372 f) und von Landwirtkindern (BVerfGE 20, 374/377 f) sowie bei der Benachteiligung der Doppelverdiener-Ehe in der Arbeitslosenhilfe (BVerfGE 87, 234/258). Unzulässig hoch war die Pauschale für Versicherungsbeiträge im Bereich der Arbeitslosenhilfe (BSGE 94, 109 Rn.21 f).
- 76 **c) Wiedergutmachung und sonstiges Sozialrecht.** Im Bereich der **Wiedergutmachung** von Schäden der Verfolgung und des Krieges hat der Gesetzgeber einen sehr weiten Spielraum (BVerfGE 53, 164/177; 71, 66/76 f; 106, 201/206; BGHZ 139, 152/163 f). Der Gleichheitssatz ist „nur in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten“, insb. im Anwendungsbereich des Art.135a Abs.2 (BVerfGE 102, 254/299). Gleiches gilt für die Wiedergutmachung von DDR-Unrecht (BVerfGE 117, 302/311). Wird eine Wiedergutmachung wie bei der Kriegsopferentschädigung wesentlich durch ideelle As-

pekte mitgeprägt, ist auf Dauer eine Ungleichbehandlung zwischen West- und Ostdeutschland unzulässig (BVerfGE 102, 41/61; BSGE 91, 114/118 ff). Ein Verstoß ergab sich bei der Hinterbliebenenrente von Kriegerwitwen (BVerfGE 38, 187/198). Dagegen erwiesen sich zahlreiche Regelungen des EntschädigungsG, des AusgleichsleistungsG und des NS-VerfolgtenentschädigungsG als verfassungskonform (BVerfGE 102, 254/299 ff, 319 ff, 342 ff); unzulässig war jedoch der Ausschluss einer Entschädigung bei „kalter Enteignung“ (BVerfGE 104, 74/87 ff). Vgl. auch → Art. 20 Rn. 158.

Auch im **sonstigen Sozialrecht** kommt dem Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit zu (BSGE 123, 276 Rn.27). Verstöße gegen Abs.1 zeigten sich: beim *Kindergeld* für verheiratete Kinder (BVerfGE 29, 71/78 f), beim Kindergeld für unverheiratete Eltern (BVerfGE 106, 166/177 ff), beim Ausschluss des Erziehungsgelds bei Ausländern, die lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen (→ Rn. 98), und bei der Grenze der Kindeseinkünfte für die Gewährung von Kindergeld (BVerfGE 112, 164/173). Bei der *Ausbildungsförderung* ergaben sich Verstöße hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften und Vermögen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten (BVerfGE 91, 389/402 ff; vgl. auch 70, 230/239 ff) sowie der Eltern (BVerfGE 99, 165/181 f), hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen (BVerfGE 100, 195/205 ff) und bei der Gewährung eines Teilerlasses (BVerfGE 129, 49/70 ff). Hinsichtlich der *Hinterbliebenenrente* war die Beschränkung bei Opfern von Gewalttaten auf verheiratete Eltern unzulässig (BVerfGE 112, 50/67 ff), weiter der späte Leistungsbeginn bei militärischen Dienstleistungen (BVerfGE 60, 16/43 f) und die Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften (→ Rn. 95). *Weiter* ergaben sich Verstöße bei der Anrechnung von Schmerzensgeldleistungen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (BVerfGE 116, 229/239 f), bei der Abgrenzung der Empfänger von Wohngeld (BVerfGE 27, 220/226 f) sowie von Blindenhilfe (BVerfGE 37, 154/164).

### 3. Arbeitsrecht und öffentliches Dienstrecht

**a) Arbeitsrecht. aa) Arbeitsrechtliche Vorschriften** sind unmittelbar an Art.3 Abs.1 zu messen (allg. → Art. 1 Rn. 49). Unzulässig sind daher kürzere Kündigungsfristen für Arbeiter als für Angestellte (BVerfGE 82, 126/148 ff), nicht dagegen für Heimarbeiter (BAGE 52, 238/240). Arbeiterinnen dürfen im Hinblick auf die Nacharbeit nicht anders als weibliche Angestellte behandelt werden (BVerfGE 85, 191/210 f). Der Ausschluss des Kündigungsschutzes bei Kleinbetrieben ist zulässig (BVerfGE 97, 169/180 ff). Unzulässig ist der Ausschluss von einer Zusatzversorgung bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen (BAGE 72, 345/348 ff), weiter die Ungleichbehandlung von Angestellten im öffentlichen Dienst und Angestellten in der Privatwirtschaft bei Betriebsrenten (BVerfGE 98, 365/388 f), die Gleichbehandlung höchst unterschiedlicher Versorgungszusagen bei der Zusatzrente (BVerfGE 98, 365/384 f) und das vollständige Anrechnen eigenen Einkommens auf den vom verstorbenen Ehegatten verdienten Versorgungsanspruch (BGHZ 169, 122 Rn.11, 14). Mit Art.3 Abs.1 unvereinbar waren zudem Pauschalierungen bei der Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (BVerfGE 48, 227/235 ff) so-

wie Ungleichbehandlungen der Arbeitnehmer bei der Privatisierung öffentlicher Unternehmen (BVerfGE 126, 29/43 ff). Die Ausweitung der Montan-Mitbestimmung auf Konzernobergesellschaften war teilweise unzulässig (BVerfGE 99, 367/392 ff). Schließlich kann der Ausschluss der Mitbestimmung in Kleinbetrieben größerer Unternehmen unzulässig sein (BAGE 92, 11/16 f).

- 79 bb)** Im Bereich der **Tarifverträge** besteht zwar keine unmittelbare Grundrechtsbindung (→ Art. 1 Rn. 51), doch ist die (im Arbeitsrecht gewichtige) Schutz- und Ausstrahlungswirkung des Grundrechts zu beachten (BAGE 124, 284 Rn.23; 140, 291 Rn.31; 173, 205 Rn.27); die Tarifautonomie wird insoweit beschränkt (BAG, 10 AZR 471/21 v. 28.6.23 Rn.19). Daher ist gleichheitswidrigen Differenzierungen die Durchsetzung zu verweigern (BAGE 174, 116 Rn.39). Andererseits kommt den Tarifvertragsparteien ein erheblicher Spielraum zu, insb. unter dem Einfluss des Art.9 Abs.3 (BAGE 140, 83 Rn.29; 147, 33 Rn.14 f; 172, 313 Rn.47); vgl. auch → Art. 9 Rn. 39. Art.3 Abs.1 kann auch zur Ergänzung von Tarifverträgen führen (BAGE 41, 163/169 ff). **Weiter** ergaben sich Verstöße bei der Ungleichbehandlung von Teilzeitarbeit (BAGE 86, 291/296 f), von Nacharbeitszuschlägen (BAGE 162, 230 Rn.45; 173, 205 Rn.49 ff), bei der Benachteiligung von Personen, die aus den neuen Bundesländern kommen, auf Dauer jedoch im Westen tätig sind (BAGE 71, 68/74 ff), bei der Anrechnung übertariflicher Zulagen (BAG, NZA 85, 663), bei der Ausklammerung von Studenten aus Schutzregelungen für arbeitnehmerähnliche Personen (BAGE 109, 180/191 f) sowie bei der Benachteiligung von eingetragenen Lebenspartnerschaften (→ Rn. 95).
- 80** Bei der (sonstigen) **Anwendung von Arbeitsrecht** kommt Art.3 Abs.1 ebenfalls im Wege der Ausstrahlungs- bzw. mittelbaren Drittwirkung zum Tragen (→ Rn. 17a). Das hat erhebliche Bedeutung (Kloepfer II § 59 Rn.46). Darüber hinaus kommt der einfachgesetzliche arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zum Einsatz (BAGE 144, 160 Rn.27; Nußberger SA 191), der Art.3 Abs.1 konkretisiert (BAGE 171, 1 Rn.42; 10 AZR 137/22 v. 26.4.23 Rn.22) und daran zu messen ist (BVerfG-K, NJW 98, 591).
- 81 b) Öffentliches Dienstrecht.** Im öffentlichen Dienstrecht, insb. im Besoldungsrecht, hat der Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum (BVerfGE 110, 353/364; 130, 52/68; 145, 304 Rn.85). Fiskalische Überlegungen stellen jedoch idR keinen zulässigen Differenzierungsgrund dar (BVerfGE 76, 256/311; 93, 386/402). Zudem muss ein eingeführtes Regelungssystem auf alle betroffenen Personengruppen erstreckt werden (BVerfGE 123, 308/313 f). Für den Zugang zum öffentlichen Dienst ist Art.33 Abs.2 *lex specialis* (→ Art. 33 Rn. 11). Art.33 Abs.5 steht dagegen neben Art.3 Abs.1 (vgl. BVerfGE 61, 43/62).
- 82 Im Einzelnen** wurde ein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 angenommen bei der besoldungsrechtlichen Einstufung von Richtern (BVerfGE 26, 100/110; 56, 146/168), bei der Nichtberücksichtigung von Richterzulagen bei Besoldungserhöhungen (BVerfGE 56, 353/359 ff), bei der Schlechterstellung von Beamten gegenüber Soldaten (BVerfGE 93, 386/397), bei der Benachteiligung

gung von Beamtinnen, die das Altersversorgungssystem nach Rückkehr in den Beruf wechseln (BVerfGE 98, 1/13), bei der Kürzung des Familienzuschlags wegen unterhäufiger Beschäftigung (BVerwGE 124, 227/236 f), beim Auslandszuschlag von Soldaten (BVerfGE 93, 386/397 ff), bei der Amtsbezeichnung (BVerfGE 38, 1/18) und bei der Festsetzung von Beihilfen (BVerwGE 149, 279 Rn.10; BVerwG, NVwZ 09, 1041 f), insb. im Hinblick auf die Anrechnung privater Versicherungsleistungen (BVerwGE 77, 331/335 f; 77, 345/349 f). Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können unterschiedlich behandelt werden (BVerfGE 52, 303/345; 63, 152/166 ff; BVerwG, NJW 86, 1560 f). Die Teilzeitbeschäftigung allein ist kein ausreichender Differenzierungsgrund (BVerwGE 91, 159/164 f).

Im Bereich der **Versorgung** von Beamten ergaben sich Verstöße bei der Anrechnung bestimmter Einkünfte auf die Versorgungsbezüge (BVerfGE 27, 364/371 ff), bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts begrenzt dienstfähiger Beamter (BVerwGE 123, 308/314 f), bei der Nichtberücksichtigung der Höhe der Versorgungszusagen (BVerfGE 98, 365/386 ff), beim Ausschluss der Altersversorgung von Unterhalbzeitbeschäftigten (BVerfGE 97, 35/44 ff; BAGE 79, 236/242 f), bei den Voraussetzungen der Versorgungsbezüge (BVerfGE 61, 43/65 ff) und bei den Startgutschriften für rentenferne Versicherte (BGHZ 209, 201 Rn.24 ff). Zur Besteuerung der Pensionen im Unterschied zu den Renten → Rn. 60. Öffentlich-rechtliche Renten dürfen auf die Pensionen angerechnet werden (BVerfGE 76, 256/329 f). Zur Hinterbliebenenversorgung → Rn. 77. Zur Benachteiligung von Lebenspartnerschaften → Rn. 95.

82a

#### 4. Berufs- und Wirtschaftsrecht

Im Bereich der **freien Berufe** wurde ein Verstoß gegen Art.3 Abs.1 beim Gebührenabschlag für Rechtsanwälte in den neuen Ländern festgestellt (BVerfGE 107, 133/145), bei der Ungleichbehandlung von Anwälten und Rechtsbeiständen hinsichtlich der Akteneinsicht (BVerfG-K, NVwZ 98, 837), beim Verbot der Sozietät eines Anwaltsnotars mit einem (Nur-)Steuerberater (BVerfGE 80, 269/280 ff) und beim Verbot einer Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern (BVerfGE 98, 49/62). Weiter wurde gegen Art.3 Abs.1 bei Versicherungs- und Rentenberatern verstoßen (BVerfGE 75, 284/300) sowie bei der Auswahl eines Insolvenzverwalters ohne Ermessensausübung (BGH, NJW-RR 12, 1363 Rn.9). Die Zulassung etwa von Insolvenzverwaltern auf der Grundlage einer Liste, die nur bei Ausscheiden einer Person erweitert wird, ist unzulässig (BVerfGE 116, 1/17). Zum Verhältnis von Ärzten und gesetzlicher Krankenversicherung → Rn. 73.

83

Im Bereich **sonstiger wirtschaftlicher Betätigungen** wurde ein Verstoß bei der Benachteiligung von Warenhäusern festgestellt (BVerfGE 21, 292/304), weiter bei der Ungleichbehandlung von Banken und Sparkassen (BVerfGE 64, 229/238 ff), bei einem Selbsttitulierungsrecht bestimmter öffentlicher Banken (BVerfGE 132, 372 Rn.60), bei einem Kündigungsrecht einer öffentlich-rechtlichen Bank ohne sachlichen Grund (BGHZ 205, 220 Rn.12) und beim Rauchverbot in Gaststätten (BVerfGE 121, 317/370; 130, 131/144). Unzulässig waren die Ungleichbehandlung von Apotheken und

84

sonstigen Einzelhandelsbetrieben bei der Selbstbedienung (BVerfGE 75, 166/179). Bei wirtschaftslenkenden und wirtschaftsordnenden Maßnahmen hat das BVerfG den Spielraum des Gesetzgebers besonders betont (→ Rn. 30). Geschützt wird auch die *Wettbewerbsgleichheit* (BVerfGE 43, 58/70; BFHE 177, 339/343); zur direkten Beeinträchtigung des Wettbewerbs → Art. 12 Rn. 28. Das betrifft insb. öffentliche Unternehmen (Wollenschläger MKS 254). Unzulässig ist, Privaten jede Werbung für Glücksspiel zu verbieten, nicht aber einer staatlichen Lottogesellschaft (BVerwG, NVwZ 14, 1583 Rn.25 f). Bei der Vergabe von Aufträgen ist Art.3 Abs.1 zu beachten (BVerfGE 116, 135/153 f). Zur Subventionierung → Rn. 28. Zur atypischen Belastung von Teilgruppen → Art. 12 Rn. 54. Zur Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen → Rn. 47.

### 5. Rechtsschutzgleichheit sowie Prozessrecht

- 85 a) Prozesskostenhilfe. aa)** Aus Art.3 Abs.1 iVm (für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten) dem Grundrecht des Art.19 Abs.4 bzw. (für privatrechtliche Streitigkeiten) mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch (→ Art. 20 Rn. 128) ergibt sich das Gebot der „weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes“ (BVerfGE 81, 347/356; 117, 163/187; 122, 39 Rn.30; BVerfG-K, 1814/21 v. 28.7.22 Rn.18; BAG, NJW 10, 2748 Rn.22; Bergner/Pernice, EW, 255 ff); teilweise wurde zudem das Sozialstaatsprinzip herangezogen (BVerfGE 78, 104/117). Man spricht von „Rechtsschutzgleichheit“ (BVerfGE 122, 39/49; BVerfG-K, 380/16 v. 4.8.16 Rn.11).
- 86 bb)** Geboten ist eine **angemessene Prozesskostenhilfe** (BVerfGE 56, 139/144; 117, 163/188; einschr. 63, 380/394 f), auch im Vormundchaftsverfahren (BVerfGE 54, 251/273), nicht aber im Disziplinarverfahren (BVerfGE 113, 92/93). Dabei müssen Kläger und Beklagter gleichbehandelt werden (BVerfG-K, NJW 99, 3186). Art.3 Abs.1 ist verletzt, wenn ohne Prozesskostenhilfe das Existenzminimum des Betroffenen nicht gewährleistet ist (BVerfGE 78, 104/118). Für juristische Personen ist keine Prozesskostenhilfe erforderlich (BVerfGE 35, 348/355 f; Wollenschläger MKS 261).
- 87** Verlangt wird „keine vollständige Gleichstellung“, „sondern nur eine weitgehende Angleichung“ (BVerfGE 122, 39/51). Der Unbemittelte braucht „nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine Prozessaussichten **vernünftig abwägt** und dabei auch das **Kostenrisiko berücksichtigt**“ (BVerfGE 81, 347/357; 92, 122/124; 122, 39/49; BAGE 139, 138 Rn.17). Eine Kostenübernahme ist daher nur bei „hinreichenden Erfolgsaussichten“ geboten (BVerfG-K, NVwZ 06, 11579; NVwZ 15, 687 Rn.6), wobei die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen (BVerfG-K, 1814/21 v. 28.7.22 Rn.19). Daher können im Prozesskostenhilfeverfahren zwar Fragen der konkreten Subsumtion geprüft werden (BVerfG-K, 2447/19 v. 7.7.20 Rn.7), nicht aber schwierige, bislang ungeklärte Rechtsfragen (BVerfG-K, 846/17 v. 4.10.17 Rn.12; 3182/15 v. 17.2.20 Rn.15). Das darf andererseits nicht dazu führen, dass Unbemittelte ohne jedes Risiko klagen können, obgleich ein Bemittelter wegen dem mit den ungeklärten Rechtsfragen verbundenen Kostenrisikos auf eine Klage verzichten würde. Das würde gegen